



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

Herrn
Olaf Klenke



Auskunft erteilt
Frau Gerhard

Tel. (0421) 361-92190
Fax (0421) 361-58563

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

AR 5/23

Bremen, 26.01.2024

Sehr geehrter Herr Klenke,

nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG ist gegen eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts nur der Einspruchsführer beschwerdeberechtigt, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist. Außerdem sind beschwerdeberechtigt der Landeswahlleiter, die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft und Abgeordnete, für die das Wahlprüfungsgericht den Verlust der Mitgliedschaft festgestellt hat.

Sie erfüllen keine dieser Voraussetzungen. Sie sind insbesondere nicht Einspruchsführer, sondern nach eigenem Vorbringen nur Zuschauer in dem Verfahren 14 K 1480/23 gewesen. Demzufolge kommt Ihnen offensichtlich nach keiner Sichtweise eine Beschwerdeberechtigung zu. Eine offensichtlich unzulässige Beschwerde wird vom Staatsgerichtshof abschließend im Allgemeinen Register behandelt. Eine Eintragung in das Verfahrensregister erfolgt nicht.

Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Sperlich
Präsident

Beglaubigt:


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen

